

kaum der Gefahr entgehen, auch Fehler und willkürliche Textveränderungen der Hs. 1 unter den echten Text der Red. I. zu mischen; aber nur, wo aus bestimmten Gründen anzunehmen ist, dass 1 einen Fehler enthält, der nicht schon von dem Urheber der Red. I. selbst herrühren kann, hat man das Recht, von 1 abzugehen. Für den sogenannten vierten Theil haben wir nur Hs. 2, für den fünften 3 und ihre Ableitungen.

Eine Mittelstellung zwischen den Hss. und den jüngeren Quellen, in denen die Annalen benutzt sind, nehmen der Auszug des sogenannten Petrus bibliothecarius (ed. Pertz. SS. I, 416 ff.) und das Fragment des Jahres 857 der Annalen ein, welches Pertz auf dem Vorsteckblatte einer Leipziger Hs. XII. Jahrh. (Repos. I, n. 47, enthaltend 'Senecae opera diversa et alia') gefunden hat. Der Auszug ist nach Du Chesne, welcher ihn in den *Scriptores Francici* III, 540 herausgegeben hat, von Gabriel Naudaeus aus einer Hs. zu Rom ausgeschrieben. Da er bis 898 reicht, so muss er nach einer Hs. der dritten Redaction angefertigt sein; und da er zu dem Bericht über den Tod Karl Martells hinzufügt: 'et fuit damnatus; testis est Hymaricus in prologo in vita beati Remigii' u. s. w., so kann das nur die Wiener Hs. 3c gewesen sein, welche zu 738 einen längeren Zusatz dieses Inhalts bringt. Das Leipziger Fragment beginnt: 'Anno dominicae incarnationis DCCCLVII. habita est sinodus apud Mogonciacum' und folgt dann den Annalen wörtlich bis 'vix convalescerent'; innerhalb dieses kurzen Abschnittes sind die Abweichungen der Hss. von einander zu geringfügig, als dass sich daraus ermitteln liesse, aus welcher Hs. das Bruchstück abgeschrieben ist.

Grössere Stücke der Annalen haben die Ann. Mettenses aufgenommen, nämlich vom Beginn des zweiten Theils bei 838 bis 858 und einen Satz 'Iste Robertus — equiparari potuissent' aus dem Jahre 867, mit bedeutenden Auslassungen und Kürzungen und eingemischten Sätzen aus Regino, zumeist aber fast wörtlich. Leider fehlen gerade die für die Unterscheidung der Redactionen wichtigsten Stellen bei 848 und 856. Jedoch beweisen die Lesarten 'Baioariam' gegen 'in Bai.' (362, 13), 'in IIII. Idus Mai.' gegen 'IIII. I. M.' (362, 16), 'Fresia' gegen 'Frisia' (364, 19), 'Margenses' gegen 'Marahenses' (37), 'Roruc' gegen 'Rorih' (366, 25 und 370, 17), 'Harialdo' gegen 'Heri-aldo' und 'Herioldo' (366, 26) und 'Gudurm' gegen 'Godurm' (369, 8), dass der Compiler aus einer Hs. der dritten Redaction schöpfte; von 3 abweichende Lesarten, wie 'abductos' für 'adductos' (361, 24), 'His' für 'Hisdem' (362, 8), 'Aquisgrani' für 'Aquasgrani' (363, 16), 'coniugem' für 'coniugium' (364, 31) und die Auslassung von 'cum suis' (361, 18) zeigen nähere Verwandtschaft mit 3a-e als mit 3; die Schreibung 'insignis' für 'insigniis' (362, 24), 'Padrabrunno' für 'Padra-